

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 403
Meine Nachricht vom: /

über
das Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 09.05.2023



Nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1413

02. Mai 2023

Umwandlung der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über das Ergebnis der Prüfung zu der Frage der Umwandlung der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein in Kenntnis setzen.

In der 14. Sitzung des Finanzausschusses am 01. Dezember 2022 wurde mein Haus durch den Ausschuss um Prüfung der Möglichkeit der Umwandlung der als Ewigkeitsstiftung errichteten Stiftung in eine Verbrauchstiftung gebeten.

Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ist stiftungsrechtlich unzulässig. Es fehlt hierfür an einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG).

Der Begriff der Umwandlung in § 87 BGB bezieht sich derzeit ausschließlich auf eine Umwandlung im Sinne einer Veränderung des Stiftungszwecks, nicht des Stiftungstyps.

Ab 01.07.2023 ändert sich zwar mit Inkrafttreten der Reform des Stiftungsrechts die Rechtslage. Ab diesem Datum können auch Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen umgewandelt werden. Hierfür gelten jedoch ganz enge Voraussetzungen:

Der Stiftungszweck kann nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und es muss sichergestellt sein, dass die Stiftung als Verbrauchsstiftung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

Schon die erste Voraussetzung ist im Fall der Nationalparkstiftung nicht als erfüllt anzusehen, da die Stiftung über ein erhebliches Stiftungsvermögen verfügt und als reine Förderstiftung ihren Zweck dadurch verwirklicht, dass sie die mit dem Stiftungsvermögen erzielten Erträge an andere steuerbegünstigte Institutionen weitergibt.

Etwaige Schwierigkeiten, die sich aus der Anlage des Stiftungsvermögens am Finanzmarkt ergeben, sind schon deshalb kein hinreichender Grund für eine Umgestaltung der Nationalparkstiftung in eine Verbrauchsstiftung, weil sie trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes stetig ihrem Stiftungszweck nachgekommen ist.

Auch unter der neuen Rechtslage nach der Reform wird die Umwandlung der Stiftung nicht zulässig sein.

Eine Abstimmung mit dem für Stiftungsrecht zuständigen Ministerium ist erfolgt. Für eine vertiefende Befassung mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung darf ich auf die Anlage verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katja Günther

Anlage

25.04.2023

Rechtliche Möglichkeiten der Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung hier: Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein

Die Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein ist auf unbestimmte Zeit als sog. Ewigkeits- oder Dauerstiftung errichtet worden. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge aus der Anlage des Vermögens, sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (s. § 4 Abs. 2 der Satzung der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein). Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig (s. § 4 Abs. 5 der Satzung der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein).

Zu prüfen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die Nationalparkstiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden kann.

I. Geltende Rechtslage

1. Regelungen des BGB

§ 87 Abs. 1 BGB regelt, dass die zuständige Behörde bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben kann. Unmöglichkeit der Zweckerfüllung liegt nach überwiegender Auffassung nur dann vor, wenn die Zweckerfüllung in jeder Hinsicht und endgültig nicht mehr möglich ist. Erforderlich ist somit eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB (BeckOK BGB, Stand 01.11.2021, § 87 Rn. 3). Nicht von § 87 Abs. 1 BGB umfasst ist dagegen eine nur vorübergehende Unmöglichkeit. Ebenso wenig kann eine rein wirtschaftliche Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 2 BGB eine Aufhebung der Stiftung rechtfertigen, da der ursprüngliche Stifterwille, der auf die dauernde und nachhaltige

Zweckerfüllung gerichtet ist, auch und gerade in diesem Fall vorrangig zu berücksichtigen ist (BeckOK BGB, Stand 01.11.2021, § 87 Rn. 3; Weidlich/ Huh, ZStV 2020, 104, 105).

Ebenfalls kein Fall der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung und diesem auch nicht gleichzustellen ist nach überwiegender Auffassung das Scheitern des ursprünglichen Lebensfähigkeitskonzepts der Stiftung aufgrund dauerhaft geringer Erträge, die keine Verwirklichung des Stiftungszwecks im ursprünglich vorgesehenen Umfang zulassen (so aber Hüttemann/ Rawert ZIP 2013, 2136, 2144). Eine derart weite Auslegung von § 87 Abs. 1 BGB ist weder mit dem Wortlaut der Vorschrift noch mit dem grundrechtlichen Bestandsschutz der Stiftung zu vereinbaren (MüKoBGB/Weitemeyer § 87 Rn. 10; BeckOK BGB, Stand 01.11.2021, § 87 Rn. 2; Weidlich/ Huh, ZStV 2020, 104, 107). § 87 BGB legt die Hürden für die Aufhebung höher als § 80 Abs. 2 BGB für die Verweigerung der Anerkennung.

Im Schrifttum wird ferner die Möglichkeit erwogen, eine notleidende Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln (Hüttemann/ Rawert ZIP 2013, 2136, 2144). Dann würde das Grundstockvermögen nicht mehr dem Vermögenserhaltungsgebot unterliegen und könnte zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Verbrauchsstiftung würde erlöschen, wenn das Stiftungsvermögen endgültig verbraucht ist. Hierzu wird in der Literatur angeführt, dass die Umwandlung einer unter Ertragslosigkeit leidenden Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung dem ursprünglichen Stifterwillen entspreche, da dadurch nicht der Stiftungszweck, sondern lediglich die Dauer geändert werde. Dagegen spricht jedoch, dass der Stifter bei der Errichtung der Dauerstiftung gerade die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung beabsichtigt und sich bewusst für die Errichtung einer Dauerstiftung entschieden hat. Die Änderung der Dauer widerspricht daher genauso erheblich seinem ursprünglichen Willen wie die Änderung des Stiftungszwecks. Gegen die Möglichkeit der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung spricht zudem bereits der Wortlaut des § 80 Abs. 2 S. 2 BGB. Dort ist nur vorgesehen, dass der Stifter eine Verbrauchsstiftung errichten kann, eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung kennt das BGB nach der geltenden Rechtslage nicht. Der Stifter muss bei Errichtung der Stiftung entscheiden, ob er eine Dauer- oder Verbrauchsstiftung errichten will. Entscheidet er sich für eine Dauerstiftung, so wird der Stifterwille, den Stif-

tungszweck nachhaltig und dauerhaft erfüllen zu wollen, für alle bindend (s. zum Vorstehenden Weidlich/ Huh, ZStV 2020, 104, 107). Eine „Auffang- oder Reservefunktion der Verbrauchsstiftung wurde zuletzt vom VG Gelsenkirchen (Urt. v. 12.7.2018 – 12 K 499/18) verneint.

Die Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung kann nach der geltenden Rechtslage daher nur bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB durchgeführt werden. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung stellt faktisch die Aufhebung der Stiftung auf Raten dar und ist damit als eine mildere Variante der Aufhebung zulässig (s. BeckOK BGB, Stand 01.11.2021, § 87 Rn. 2; Weidlich/ Huh, ZStV 2020, 104, 107).

Die oben beschriebenen Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB können allein aufgrund des Umstandes, dass sich die Ertragslage der Stiftung wegen der (früheren) Nullzinspolitik der EZB verschlechtert hat, hier allerdings nicht als erfüllt angesehen werden. Eine damit ggf. verbundene Ertragsschwäche allein begründet die Unmöglichkeit der Zweckerfüllung i.S.d. § 87 Abs. 1 BGB nicht. Mit Blick auf eine verschlechterte Ertragslage bleibt nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit, dass Stiftungsvermögen ggf. in ertragsstärkere Anlagenformen umzuschichten (z.B. dividendenstarke Aktientitel mit gutem Rating, ETF-Fonds, Investition im Immobilien und anschließende Vermietung). Der Nationalparkstiftung waren hier von der Landesregierung als Stifter gewisse Grenzen gesetzt, da festgelegt worden war, dass die Nationalparkstiftung die Richtlinien für die Anlage von Stiftungsvermögen des Finanzministers für öffentlich-rechtliche Stiftungen anwendet und die Anlagestrategie auf dieser Grundlage risikovermeidend ausgerichtet war.

Im Übrigen konnte die Nationalparkstiftung auch während der Nullzinsphase der EZB u.a. wegen der Höhe des Kapitalstocks und der Anlagestruktur nennenswerte Erträge erwirtschaften, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks verausgabt werden konnten. Die Stiftung ist auch in dieser Zeit ihrem Stiftungszweck nachgekommen. So ist in den Jahren 2020 bis 2022 eine Fördersumme von insgesamt gut 440 T € ausgeschüttet worden.

2. Stiftungsgesetz SH

Im Stiftungsgesetz SH findet sich keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die für Stiftungen zuständige Behörde, eine Umwandlung in eine „Verbrauchsstiftung“ vorzunehmen. Nach § 6 Abs. 1 StiftG ist das Ministerium für Inneres die zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 87 BGB. Unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB darf es Stiftungen mit im Wesentlichen gleichen Zwecken durch Zulegung verbinden oder zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und dieser neuen Stiftung eine Satzung geben. Dafür müsste aber wiederum die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden sein oder das Gemeinwohl gefährdet werden.

Nach § 5 Abs. 1 StiftG können die nach der Satzung zuständigen Organe die Satzung ändern, wenn nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 StiftG der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich geändert werden. Bei einer Umwandlung in eine „Verbrauchsstiftung“ wird man jedoch von einer wesentlichen Änderung der Gestaltung ausgehen müssen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 StiftG ist eine Änderung der Satzung durch die Stiftungsorgane möglich, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Es ist bereits fraglich, ob eine verschlechterte Ertragslage der Stiftung wegen der (früheren) Nullzinspolitik der EZB eine derart wesentliche Veränderung darstellen kann.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass nach § 4 Abs. 2 StiftG das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen in seinem Bestand zu erhalten ist. Eine Ausnahme davon ist nur zulässig, wenn die Satzung eine Ausnahmeregelung enthält oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist. Da keine entsprechende Ausnahmeregelung in die Satzung der Nationalparkstiftung aufgenommen worden ist, bleibt es bei der Voraussetzung der Unmöglichkeit für eine Umwandlung in eine „Verbrauchsstiftung“.

II. Künftige Rechtslage ab 01.07.2023

1. Regelungen des BGB

Die Rechtslage wird sich aufgrund des bereits beschlossenen Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2947) zum 01.07.2023 ändern.

§ 85 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Änderungen der Stiftungsverfassung durch Satzungsänderung durch die Stiftungsorgane und die nach Landesrecht zuständigen Behörden künftig bundesrechtlich abschließend. § 85 BGB-neu ersetzt § 87 BGB, soweit dieser die Änderung des Stiftungszwecks regelte, sowie die landesrechtlichen Vorschriften über Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane und die zuständigen Behörden.

§ 85 Absatz 1 Satz 4 BGB-neu regelt künftig ausdrücklich die Voraussetzungen für die Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung. Dazu ist die Ergänzung der Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu erforderlich, durch die die Stiftung befristet und das gesamte Grundstockvermögen abweichend von § 83c BGB-neu nachträglich zu sonstigem Vermögen bestimmt werden kann. Für die Stiftung gilt dann wie für alle anderen Verbrauchsstiftungen auch § 83b Absatz 1 Satz 2 BGB-neu. Nach der Umgestaltung besteht das Stiftungsvermögen nur aus sonstigem Vermögen.

Die Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung durch Satzungsänderung ist nach § 85 Absatz 1 Satz 4 BGB-neu allerdings nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 BGB-neu vorliegen. Nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu ist es für die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung erforderlich, dass die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Dies ist gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu insbesondere dann der Fall, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Eine Stiftung, bei der diese Voraussetzungen vorliegen, kann zudem nur dann in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, wenn sie entsprechend § 85 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu ihren Zweck als Verbrauchsstiftung wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Dies setzt voraus, dass die neu entstandene Verbrauchsstiftung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 82 Satz 1 BGB-neu erfüllt.

Die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung ist kein Liquidationsersatz. Deshalb kommt die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung nach der Gesetzesbegründung insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen die Stiftung zwar noch über einiges Stiftungsvermögen verfügt, aber mit diesem Vermögen keine ausreichenden Erträge mehr

erzielen kann, um den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen und auch keine Zuwendungen Dritter erhält, die die fehlenden Erträge aus dem Stiftungsvermögen ersetzen könnten (s. BT-Drs. 143/21, S. 71).

Es ist nicht zu erwarten, dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung am 1. Juli 2023 vorliegen. Das Anlagevermögen der Stiftung betrug zum Stichtag 31.12.2021 rd. 30,16 Mio. € und lag damit um rd. 850 T € höher als das originär zugeführte Stiftungskapital. Allein durch die Höhe des Anlagevermögens, das in der Zwischenzeit aus Gewinnen und Zahlungen Hamburgs weiter angewachsen ist, kann auch bei niedrigeren Wertzuwächsen ausreichend Kapital zur Förderung von Projekten erwirtschaftet werden. Werden diese Wertzuwächse nicht vollständig für Projektförderungen investiert, ergeben sich im Lauf der Zeit zudem Zinseszinsseffekte. Die Anlagestruktur, die in einer Mischung von Aktien und Anleihen besteht, ist geeignet die Risiken z.B. der Zinsentwicklung. Schwierigkeiten, die sich aus der Anlage des Stiftungsvermögens am Finanzmarkt ergeben, sind nach Mitteilung der Stiftungsaufsicht des Ministeriums des Innern (per E-Mail vom 03.11.2021) keine hinreichenden Gründe für eine Umgestaltung der Nationalparkstiftung in eine Verbrauchsstiftung.

2. Stiftungsgesetz SH

Mit den neuen Vorschriften zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 das gesamte Stiftungszivilrecht künftig einheitlich und abschließend im BGB geregelt (s. hierzu unter II.1.). In dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stand: 10. Januar 2023), welches ebenfalls zum 1. Juli 2023 in Kraft treten soll, sind daher keine besonderen Regelungen für Verbrauchsstiftungen erforderlich. Die Voraussetzungen der Verbrauchsstiftungen ergeben sich künftig abschließend aus den o.g. Bestimmungen des BGB-neu. Sofern eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden soll, bedingt dies eine Satzungsänderung gemäß § 85 BGB-neu, deren Zulässigkeit von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde beurteilt werden muss (§ 85a Absatz 1 BGB-neu i.V.m. § 3 Absatz 1 StiftG-neu). Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Satzungsänderung nach § 85 BGB-neu von Amts wegen ergeben sich aus § 85a Absatz 2 BGB-neu i.V.m. § 4 Absatz 1 StiftG-neu. Danach muss die Satzungsänderung notwendig sein und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließen.

III. Ergebnis

Weder nach der geltenden Rechtslage noch nach der künftigen Rechtslage ab dem 1. Juli 2023 sind die Voraussetzungen für die Umwandlung der Nationalparkstiftung in eine Verbrauchsstiftung gegeben.